

Gemeindsleute oder Bessassen recipirt sind, nicht aber als Meister, sondern als Gesellen bey andern Meistern arbeiten; so muß denselben, je nachdem sie Gemeindsleute oder Bessassen sind, das Gewerbkapital der Gemeindsleute oder Bessassen, welche kein Handwerk, oder besonderes Gewerbe treiben, angelegt werden, und hat alsdann eine doppelte Besteuerung eines und desselben Einkommens nicht Statt, ungeachtet den Meistern, bey denen sie als Gesellen arbeiten, für diese Gesellen ebenfalls der Zusatz von $\frac{1}{2}$ ihres persönlichen Gewerbkapitals gemacht wird, indem durch diesen Zusatz der (aus dem größeren, nach der Anzahl der Gesellen sich richtenden, und am schicklichsten abzumessenden Vertriebe des Handwerks) für den eigentlichen Meister entstehende Verdienst — durch jenes Gemeindsmannes oder Bessassen Steuerkapital, der als Gesellen arbeitenden Gemeindsleute und Bessassen aber deren persönlicher Verdienst, so wie bey den Tagelöhnern überhaupt besteuert wird.

5) Wenn eine Wittwe ohne Gesellen, und durch einen Sohn das Handwerk fortsetzt; so ist der Sohn als Gesell zu betrachten, und der Wittwe dafür das halbe Steuerkapital des verstorbenen Meisters anzusetzen, nach §. IV. Nr. 3. des Rescripts vom 15ten July d. J. — Arbeiten mehrere Söhne bei der Wittwe auf das Handwerk; so wird ihr für einen jeden der übrigen Söhne, in so fern er aus der Lehre ist, $\frac{1}{2}$ desjenigen Gewerbs-Steuerkapitals angelegt, welches ein Meister des betreffenden Handwerks, nach der Verschiedenheit der Klassen, für seine Person zu versteuern sucht.

Wenn ein, oder mehrere Söhne bey dem Vater auf das Handwerk arbeiten; so sind diese, wenn sie aus der Lehre sind, ebenfalls als Gesellen zu betrachten, wofür dem Vater der geeignete Zusatz zu seinem Gewerbkapital gemacht werden muß.

6) Die sogenannten Auszugsleute, welche ihre Güter mit dem Vorbehalt eines sogenannten Alttheils, oder einer Leibsucht, abgegeben haben, müssen, so lange sie nicht sechzig Jahr alt sind, der Regel nach, das Gewerbkapital der Bessassen versteuern, es sey denn, daß nachgewiesen werden könne, daß sie Krankheits-, Gebrechlichkeits- oder sonstiger dringender Ursachen halber genöthiget gewesen sind, ihre Güter früher zu übergeben, als in welchen Fällen sie von Besteuerung eines Gewerbs-Kapitals eben so, als nach der Erlangung von 60 Jahren, frey zu lassen sind. Die Wittwen, welche im Auszuge sitzen, sind in jedem Falle, und ohne Rücksicht ihres Alters, von Besteuerung eines Gewerbs-Kapitals frey.

Diese Bestimmungen wegen den Auszugsleuten, finden jedoch nur alsdann Anwendung, wenn sie nach der Uebergabe ihrer Güter kein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben. Treiben sie aber ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe; so müssen sie, und auch die Wittwen das desfalls geeignete Gewerbkapital, wie alle übrigen Handwerker und sonstige Gewerbsleute, versteuern, ohne daß dabey die mindeste Rücksicht auf die geschehene Uebergabe der Güter genommen wird.

7.) Wenn einzelne, in dem Rescripte vom 15. July d. J. angeführte Handwerke in einigen Kreutern auch nicht zünftig seyn sollten; so muß denen, welche solche Handwerke treiben, dennoch das, nach diesem Rescripte regulirte Gewerbkapital zur Besteuerung angelegt werden.

8.) Unter Schäfer, welche in dem eben erwähnten Rescripte bey den Handwerkern in der ersten Klasse mit aufgezählt sind, sind die Hirten, und nicht die Schafzieren, zu verstehen, und es muß ihnen für ihre Knechte, wie für die Gesellen anderer Handwerker, der Zusatz von dem $\frac{1}{2}$ ebenfalls gemacht werden.

9.) Die Amts- und Cent-Chirurgen, wenn sie eine Barbierstube nebenbey haben, müssen dieses Gewerbe versteuern.

10.) Die Korbmacher sind zur zweiten Klasse der Handwerker zu rechnen.

11.) Die Musikanten, welche außer ihrem Saitenspiel auf Kirchweihen, Hoch-